

Beschlussvorlage **- Tischvorlage -** **KT 0235/2020**

Betreff: Festsetzung des Termins der Kreistagswahl in 2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	01.12.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Wartburgkreises beauftragt den Landrat, das Landesverwaltungsamt zu ersuchen, den Termin der nächsten Kreistagswahl im Wartburgkreis auf Sonntag, 20. Juni 2021 festzusetzen und zeitnah darüber zu entscheiden.

II. Begründung

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Eisenach-Neugliederungsgesetzes (EisenachNGG) sind in dem durch die Eingliederung der Stadt Eisenach erweiterten Landkreis Wartburgkreis die Kreistagsmitglieder für den Rest der gesetzlichen Amtszeit neu zu wählen. Die Wahl hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EisenachNGG im 2. Quartal des Jahres 2021 stattzufinden. Den Wahltermin hat die Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmen, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 EisenachNGG. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist nach § 118 Abs. 2 ThürKO das Thüringer Landesverwaltungsamt. Das 2. Quartal des Jahres 2021 beginnt am 01.04. und endet am 30.06. In diesem Zeitraum hat die Wahl der Kreistagsmitglieder stattzufinden.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorbereitungen in 2021 zu gewährleisten, soll bereits jetzt dem Thüringer Landesverwaltungsamt ein Vorschlag für den Wahltermin unterbreitet werden mit der Bitte um zeitnahe Festsetzung.

Die Corona-Pandemie wütet aktuell auch in Thüringen. Derzeit ist nicht einzuschätzen, wann die Einschränkungen des öffentlichen Lebens gelockert werden. Die Erfahrungen Anfang dieses Jahres lassen befürchten, dass dies erst im Mai/Juni 2021 der Fall sein könnte. Ein Termin möglichst Ende des 2. Quartals 2021 lässt erwarten, dass die Wahl selbst aber auch der vorgelagerte Wettbewerb der Parteien (Wahlkampf) weitestgehend „normal“ wird durchgeführt werden können.

Eine Zusammenlegung der Kreistagswahl mit einer möglichen Landtagswahl am 25. April 2021 ist deshalb nicht zielführend.

Hinzu kommt die Ungewissheit, ob der Landtag sich tatsächlich auflöst und eine Neuwahl am 25. April 2021 festgesetzt wird. Die Entscheidung hierüber fällt möglicherweise erst Mitte Februar 2021.

Gegen eine Zusammenlegung der Kreistagswahl mit einer möglichen Landtagswahl sprechen auch wahlrechtliche und organisatorische Gründe. Ausgehend vom Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thüringer Gesetz, für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 (vom 04.11.2020) ist bei Feststellung eines wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes die Durchführung einer reinen Briefwahl vorgesehen. Diese Ermächtigung ist im für die Kreistagswahl maßgebenden Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehen, so dass nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs eine Anordnung für eine reine Briefwahl nicht erfolgen könnte. Die Termine zur Einreichung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wahlvorschläge, die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Behandlung von Beschwerden/ Einwendungen als auch die Stimmzettelbeschaffung würden bei Zusammenlegung der Wahlen innerhalb von zwei bis drei Wochen für beide Wahlen aufeinandertreffen. Hinzu käme auch die durch die Gemeindeverwaltungen in kürzester Zeit (1-1,5 Wochen) zu versendenden Briefwahlunterlagen, die die Gemeinden bei zwei Wahlen vor eine nur mit höchstem Personaleinsatz zu bewältigende Aufgabe stellt. Eine Zusammenlegung beider Wahlen auf den 25. April 2021 führt folglich zu einer erheblichen Belastung der damit befassten Kommunalbehörden. Dies zu einem Zeitpunkt in dem auch das Pandemiegeschehen noch erhebliche Personalressourcen binden könnte.

Eine Kreistagswahl am 20. Juni 2021 gewährleistet, dass Terminüberschneidungen mit einer eventuellen Landtagswahl am 25.04.2021 nicht gegeben sein werden (Wahlvorschlagsverfahren bei der Kreistagswahl und Durchführung bzw. Ergebnisfeststellung der Landtagswahl).

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter